



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

18(16)417-B

zur Anhörung am 26.9.16

21.09.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (BT-Ds. 18/9526)

20/09/2016

Um innovative, neue Produktionsprozesse oder aber auch Modernisierungen, Anpassungen oder Erweiterungen an bestehenden Verfahren – in der Regel im laufenden Betrieb eines Industriestandorts – durchführen zu können, spielt eine verlässliche, rechtssichere und effiziente Anlagenzulassung mit ihren entsprechenden Genehmigungsverfahren eine entscheidende Rolle – gerade bei langfristigen und in der Regel kapitalintensiven Investitionsentscheidungen. Dies gilt in besonderem Maße auch für den Mittelstand.

Vor dem Hintergrund, dass von der Politik die Notwendigkeit beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren anerkannt wird sowie mit Hinweis auf die Investitionsstrategie der Bundesregierung sind die geplanten Regelungen zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz kritisch zu bewerten. Zwar sieht der Gesetzentwurf größtenteils eine 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben vor. Er greift aber stark in das bisherige bewährte deutsche Rechtssystem ein und wird zu einer Verlängerung der Verfahren und zu größeren Rechtsunsicherheiten beitragen - ein breiter Gerichtszugang verschiebt die Bestandskraft von Entscheidungen. Dies ist ein für Investoren sehr bedeutsamer Aspekt. Schließlich führt auch die zunehmende Unklarheit einzelner Regelungen im Gesamtkontext des Verwaltungsprozessrechts zu erhöhter Rechtsunsicherheit.

Auch wenn ein abstraktes Interesse der Allgemeinheit an einem gesetzmäßigen Vollzug offensichtlich ist und durch erweiterte Klagerechte, gerade im Umweltrecht, gestärkt werden soll, so ist der Aspekt, dass der Zeitfaktor ein Grundrechtsrisiko für Drittbetroffene darstellt, ernst zu nehmen (vgl. Brohm NJW 1984, 8/9 und Prof. Gärditz, Fachgutachten 71. DJT, D 47).

Zu § 5 UmwRG-E (Missbrauchsklausel):

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) werden verschiedene Präklusionsvorschriften gestrichen. In § 5 UmwRG soll eine Missbrauchsklausel eingefügt werden. Die vorgeschlagene Generalklausel orientiert sich an Rn. 81 des EuGH-Urteils. Ihre Konturen wird die Rechtsprechung in Zukunft näher definieren müssen. Hinweise, in welchen Fällen von einem missbräuchlichen oder unredlichen Verhalten auszugehen ist, das zu einem Ausschluss der Einwendung führen soll, enthält die Gesetzesbegründung (S. 38 f.). Die Nennung von Beispielen ist wichtig, da sie Anhaltspunkte für eine richterliche Entscheidung über den Einwendungsausschluss beinhalten. Aufgrund des Wegfalls der Präklusion ist es umso wichtiger, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens alle Einwendungen behandelt werden, damit eine rechtmäßige Verwaltungsentscheidung getroffen werden kann. Nur so kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass im Gerichtsverfahren Einwendungen erhoben werden, die zuvor nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens waren. Dies ist von zentraler Bedeutung für die Effizienz des Gerichtsverfahrens. Daher muss ein Einwendungsausschluss greifen, wenn Einwendungen missbräuchlich bzw. unredlich nicht rechtzeitig und umfänglich in das Verwaltungsverfahren eingebracht wurden. Alle Beteiligten des Zulassungsverfahrens sollten darauf hinwirken, dass Gründe für eine mögliche Gefährdung von Schutzgütern bereits in einem frühen Verfahrensstadium konkretisiert werden. So können die Vorhabenträger gezielt auf diese Einwände eingehen und die Behörden können diese einer besonderen Prüfung unterziehen. Es sollte ausdrücklich eine Obliegenheit der nach dem UmwRG klagebefugten Vereinigungen zur sachgerechten Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren ins Gesetz aufgenommen werden. Da anerkannte Umweltverbände eine große Fachkompetenz besitzen, ist es gerechtfertigt und zweckdienlich, dass diese bereits in einem frühen Verfahrensstadium die tragenden Gründe für ihre Einwände darlegen sollen. Dies entspricht dem eigenen Interesse der Umweltverbände, da sie so ihr Fachwissen effizient in das Verfahren einbringen können. Diese Obliegenheit der Umweltvereinigungen sollte wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG-E bereits angelegt auch in § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG-E und § 10 Abs. 3a BImSchG-E festgehalten werden. Der Gesetzestext sollte im Sinne der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Vorschlag: Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG-E:

„Dabei sollen **sich** nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen **sachgerecht und umfänglich die zuständige Behörde** in einer dem Umweltschutz dienenden Weise **unterstützen an den behördlichen Entscheidungsverfahren beteiligen.**“

Vorschlag: Neufassung des § 10 Absatz 3a BImSchG-E:

„(3a) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen **sich sachgerecht und umfänglich die zuständige Behörde** in einer dem Umweltschutz dienenden Weise **unterstützen an den behördlichen Entscheidungsverfahren beteiligen.**“

Zusätzlich sollte den Behörden eine Gestaltungsmöglichkeit an die Hand gegeben werden, um den Sachverstand und die Fachkompetenz der Umweltvereinigungen für die behördliche Zulassungsentscheidung für UVP-pflichtige Vorhaben aktiv einfordern und nutzbar machen zu können. Den Behörden sollte die gezielte Einbindung von Umweltvereinigungen ermöglicht werden. Damit könnte an die Obliegenheit der Umweltvereinigungen zur sachgerechten Beteiligung am Verwaltungsverfahren anknüpft werden.

Vorschlag: Anfügung eines Satz 3 an § 9 Abs. 1d UVPG-E:

„Unbeschadet des Absatzes 1c und des Satzes 1 kann die Behörde durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass die betroffene Öffentlichkeit alle für den Einzelfall bedeutsamen Äußerungen vorbringt; dazu kann sie einzelne Träger öffentlicher Belange, Einwender oder anerkannte Vereinigungen zur Stellungnahme auch zu einzelnen maßgeblichen Gesichtspunkten des Entscheidungsverfahrens über die Zulässigkeit des Vorhabens unter angemessener Fristsetzung auffordern.“

An diese neu zu fassenden/schaffenden Regelungen zur sachgerechten Beteiligung der Umweltvereinigungen im Verwaltungsverfahren könnte dann im Rahmen der Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG-E angeknüpft werden. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der dort vorgesehene Einwendungsausschluss in der Praxis auch zum Tragen kommt. Bringt die Umweltvereinigung beispielsweise ihren Sachverstand trotz (mehrfacher) Aufforderung durch die verfahrensleitende Behörde nicht konstruktiv in Bezug auf alle ihr bekannten Gesichtspunkte ein, sollte ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten angenommen werden.

Zu § 7 UmwRG-E (Fehlerheilung):

Grundsätzlich begrüßt der BDI die im Gesetzentwurf der Bundesregierung neu angenommene Regelung zur Fehlerheilung in § 7 Abs. 5 UmwRG-E. Allerdings besteht für eine wirksame Anwendung in der Praxis wesentlicher Nachbesserungsbedarf bezüglich des Umfangs heilbarer Fehler und der Verankerung der Heilungsmöglichkeit im jeweiligen Fachrecht.

§ 7 Abs. 5 UmwRG-E soll nach der Begründung dem Grundgedanken der Planerhaltung und der Fehlerbehebung folgen. Das BMUB stellte in dem Anschreiben zur Einleitung der schriftlichen Verbändeanhörung zum Referentenentwurf fest, dass die Durchführung eines vollständig neuen Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig wäre, wenn die Rechtmäßigkeit der Entscheidung unproblematisch durch Heilung herbeigeführt werden könne. Um dieser Feststellung Rechnung zu tragen, sollten wirksame Heilungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zunächst sollte der Umfang heilbarer Fehler ausgeweitet bzw. klargestellt werden. Die Möglichkeit der Planergänzung und des ergänzenden Verfahrens (vgl. Planfeststellungsrecht) sollte auf behördliche Zulassungsentscheidungen, insbesondere nach dem BImSchG und dem WHG ausdrücklich ausgeweitet werden. Dadurch könnte verhindert werden kann, dass eine gerichtliche Entscheidung immer zur vollständigen Aufhebung der Entscheidung führt und das entsprechende Zulassungsverfahren erneut vollständig durchgeführt werden muss. Eine solche Heilungsmöglichkeit würde dazu beitragen, dass Gerichtsverfahren zügig abgeschlossen werden können. Dies ist im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren, insbesondere bei Großprojekten, und damit zur Erhöhung der Investitionssicherheit, wünschenswert. Ferner wird eine Teilbestandskraft der Verwaltungsentscheidung erreicht, soweit sie nicht mit Fehlern behaftet ist. Der Vorhabenträger könnte ggf. auf Grundlage des nicht fehlerhaften Teils der Verwaltungsentscheidung tätig werden. Bezüglich dieses Teils der Entscheidung bestünde dann Rechts- und damit Planungssicherheit. Darüber hinaus trägt die Regelung zur Verfahrenseffizienz bei.

Im Gegensatz zu den im Planfeststellungsrecht in § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG geregelten Heilungsmöglichkeiten ist die in § 7 Abs. 5 UmwRG vorgesehene Regelung allerdings für eine in der Praxis wirksame Anwendung noch nicht ausreichend, da nur „materielle“, nicht jedoch verfahrensrechtliche Fehler heilbar sein sollen. Laut der Gesetzesbegründung sei insofern § 4 UmwRG spezieller (S. 42). Dies ist nicht nachvollziehbar. Zwar sieht § 4 Abs. 1b S. 2 UmwRG die Möglichkeit des Gerichts vor, das Gerichtsverfahren bis zur Heilung von Verfahrensfehlern auszusetzen. Dies

betrifft aber nur eine Heilung innerhalb des Gerichtsverfahrens und nicht nach Entscheidung. Insofern ist entsprechend zu § 7 Abs. 5 UmwRG ausdrücklich eine Regelung erforderlich, welche für heilbare Verfahrensfehler in Abweichung von §§ 4 Abs. 1 UmwRG, 113 Abs. 1 VwGO nicht die Aufhebung, sondern nur die Feststellung der Unwirksamkeit der angegriffenen Entscheidung durch das Gericht vorschreibt. Im Übrigen betrifft die Regelung in § 4 UmwRG (nur) die Frage, ob ein Verfahrensfehler relevant ist und als solches schon zur Begründetheit einer Klage führt. Zu unterscheiden ist dies von der Frage, ob ein solcher relevanter Verfahrensfehler durch Planergänzung oder in einem ergänzenden Verfahren heilbar ist. § 4 UmwRG entspricht systematisch insofern den im Planfeststellungsrecht geltenden Verfahrensfehlerregelungen wie § 75 Abs. 1a und §§ 45, 46 VwVfG. Während im Planfeststellungsrecht aber allgemein anerkannt ist, dass auch Verfahrens- und Formfehler heilbar sein können (vgl. etwa BVerwG, NVwZ 2007, 1054 Rn. 19), soll dies im Umweltrechtsbehelfsgesetz offenbar nun nicht gelten. Konsequenz wäre, dass absolute oder sogar als erheblich eingestufte relative Verfahrensfehler in Umweltrechtsstreitigkeiten nicht heilbar wären, sondern stets zur Aufhebung der Entscheidung führen würden.

Dabei besteht in der Praxis gerade für die Heilungsmöglichkeit von Verfahrensfehlern aufgrund der zunehmenden Komplexität von Genehmigungsverfahren ein hoher Bedarf. Soweit beispielsweise bei einem Vorhaben vergessen wurde, eine am Rande des Auswirkungsbereichs gelegene Gemeinde oder einen einzelnen Naturschutzverband zu beteiligen, wäre es sachgerecht, deren Beteiligung isoliert in einem ergänzenden Verfahren (und nicht etwa in einem vollständigen neuen Änderungsgenehmigungsverfahren) nachholen zu können. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass die Aufhebung der gesamten Entscheidung erfolgt.

Darüber hinaus sind materielle Fehler einer Entscheidung auch meistens mit einem verfahrensrechtlichen Fehler verbunden (beispielsweise wenn Aspekte wie Erdbbensicherheit oder FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens inhaltlich nicht oder nicht richtig bewertet wurde, mangelt es meistens auch an einer formellen vollständigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesen Aspekten). Die Regelung des Gesetzentwurfs mit einer Beschränkung der Heilungsmöglichkeit auf rein materielle Fehler würde in den genannten Beispielfällen leer laufen.

Vor diesem Hintergrund sollte auf den Zusatz „materiell“ verzichtet werden. Auch ohne diesen Zusatz ist wegen des Ausgangspunkts der Regelung im Planfeststellungsrecht klar, dass es sich im Rahmen des Abs. 5 nur um solche Verfahrensfehler

handeln kann, die nach § 4 UmwRG erheblich sind (entweder als absoluter oder als relativer Fehler). Dabei werden die Gerichte dann wie im Planfeststellungsrecht im konkreten Einzelfall zu entscheiden haben, ob der (absolute oder relative) Fehler so gewichtig ist, dass eine Heilung nicht möglich sein soll und daher die Entscheidung insgesamt aufzuheben und nicht für unwirksam zu erklären ist.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung nicht unnötig begrenzt. Gerade im Wege des ergänzenden Verfahrens liegt eine Möglichkeit für die Behörde darin, mit einem geringeren Verfahrensaufwand zu einer Fehlerheilung zu kommen. Dies betrifft vor allem solche Fälle, in denen die nachträgliche Aufnahme einer Neben- und Inhaltsbestimmung im Wege der Entscheidungsergänzung nicht ausreicht, um die Zulassungsentscheidung zu erhalten. Zudem kann flexibel, dem jeweiligen Einzelfall angemessen, verfahrensrechtlich reagiert werden.

Vorschlag: Neufassung von § 7 Abs. 5 UmwRG-E:

„(5) Eine Verletzung **materieller von** Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Die Fehlerheilung sollte gleichzeitig im Fachrecht verankert werden. Die vorgesehene Regelung im UmwRG enthält keine Vorgaben, wie eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren durchzuführen ist. Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung, eine nachträgliche Neben- bzw. Inhaltsbestimmung oder eine Änderungsgenehmigung (S. 43). Dies birgt allerdings die Gefahr von Rechtsunsicherheit, da etwa die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auf spezifische Änderungstatbestände in Bezug auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage begrenzt und insoweit für eine in Bezug auf den Entscheidungsgegenstand ggf. begrenzte (materielle und/oder formelle) Fehlerbehebung nicht ohne Weiteres einschlägig ist. Dementsprechend ist beispielsweise im Planfeststellungsrecht anerkannt, dass das ergänzende Verfahren ein Verfahren sui generis und gerade kein Planänderungsverfahren ist. Dies sollte daher auch für andere fachrechtliche Regelungen (insbesondere Immissionsschutzrecht und Wasserrecht) gelten, in denen eine Fehlerbehebung ermöglicht werden soll. Das ergänzende Verfahren zur Fehlerheilung sollte entsprechend fachrechtlich ausdrücklich abgebildet werden. So wird sichergestellt, dass die Behörde das Verfahren so gestaltet, dass eine Fehlerbehebung je nach Erfordernis des Einzelfalls verfahrensökonomisch erfolgen kann.

Dafür stünde ihr ein Verfahren sui generis zur Verfügung, das sie nicht an die Verfahrensregelungen der Ausgangszulassungsentscheidung oder einer Änderungszulassung bindet, wenn dies nicht erforderlich ist.

Vorschlag: Schaffung eines § 14b BImSchG (neu):

„Die Aufhebung einer Genehmigung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler in einem ergänzenden Verfahren heilbar sind oder durch Nebenbestimmungen behoben werden können.“

Vorschlag: Schaffung eines § 16a WHG (neu):

„Die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler in einem ergänzenden Verfahren heilbar sind oder durch Nebenbestimmungen behoben werden können.“

Zu § 6 UmwRG-E (Klagebegründungsfrist):

Die Fortführung der Klagebegründungsfrist nach dem derzeit geltenden § 4a Abs. 1 UmwRG in § 6 UmwRG (neu) ist grundsätzlich zu begrüßen, da eine wirksame Klagebegründungsfrist merklich zur Straffung von Gerichtsverfahren führen würde. In der Gesetzesbegründung zur Streichung des § 4a Abs. 1 UmwRG im Referententwurf wurde (zu Recht) darauf verwiesen, dass die Vorschrift kaum Anwendung in der Praxis findet. Dies liegt jedoch insbesondere an der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung. Der Verweis auf § 87b VwGO führt dazu, dass das Gericht nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 VwGO ein verspätetes Vorbringen der Parteien zurückweisen kann.

Deshalb sollte nunmehr eine zwingende Klagebegründungsfrist geregelt werden, ohne dem Gericht eine Prüfung der Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 VwGO aufzuerlegen. Dabei soll diese strikte Klagebegründungsfrist nur in den Fällen greifen, in denen ein Kläger zuvor die Möglichkeit der Beteiligung hatte. Vor diesem Hintergrund ist eine strikte sechswöchige Frist, nach deren Ablauf sein Vorbringen unberücksichtigt bleibt, auch angemessen. Im Übrigen hat sich auch die Wirtschaftsministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 8./9. Juni 2016 für die Aufnahme einer zwingenden Klagebegründungsfrist ausgesprochen.

Der BDI spricht sich zudem dafür aus, auf eine Verlängerungsmöglichkeit zu verzichten, da sich der Kläger bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Verwaltungsverfahren einbringen und/oder sich mit dem Sachverhalt befassen konnte. Deshalb ist ihm eine Klagebegründung innerhalb der Frist möglich und zumutbar.

Vorschlag: Neufassung von § 6 UmwRG:

„Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben, **wenn die Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen ist oder der Kläger in dem Verfahren beteiligt wurde. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist nach Satz 1 vorgebracht werden, sind zurückzuweisen. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden.**

Zu § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG-E, ähnlich lautend in § 9 Abs. 1c UVPG, § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG, § 11a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV, § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV, § 7a Abs. 1 Satz 3 AtVfV (formelle Präklusion):

Der im Regierungsentwurf an § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG-E und verschiedene andere Vorschriften neu angefügte Passus „..., es sei denn, die vorgebrachten Einwendungen sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung“ sollte jeweils gestrichen werden.

Einwendungen sind „sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen“ (Landmann/Rohmer, Dietlein, BImSchG § 10 Rn. 123). Folge des Einwendungsausschlusses ist die formelle Präklusion. Das bedeutet, dass der Einwender den Anspruch auf Behandlung seiner Einwendungen im Verwaltungsverfahren verliert (Landmann/Rohmer, Dietlein, BImSchG § 10 Rn. 158):

- Er hat kein Recht zur aktiven Teilnahme am Erörterungstermin
- Er kann nicht die sachliche Erörterung seiner Einwendungen verlangen.
- Er wird nicht von einer Verlegung des Erörterungstermin unterrichtet
- Ihm muss keine Abschrift der Niederschrift des Erörterungstermins erteilt werden.
- Die behördliche Entscheidung muss ihm nicht zugestellt werden.

Sowohl aus dem Wortlaut der „es sei denn“-Regelung als auch aus den Ausführungen in der Begründung ergibt sich, dass die formelle Präklusion bei einer verfristeten Einwendung nicht gelten soll, wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung ist, also eine nach § 6 BImSchG relevante Genehmigungsvoraussetzung betrifft. Präkludiert wären demnach nur solche „Äußerungen“, die keine genehmigungsrechtliche Relevanz haben. Die auf Einwendungen im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, U. v. 17.7.1980, BVerwGE 60, 297 300) bezogene formelle Präklusion würde damit vollständig aufgehoben. Im praktischen Ergebnis würde die durch den vorgesehenen Einschub („es sei denn“) verbleibende „Präklusion“ nur für Äußerungen gelten, die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung keine Bedeutung haben, also für Nichteinwendungen. Das wäre sinnlos. Im Übrigen bedarf es keiner Klarstellung, dass die Genehmigungsbehörde auch verfristete Einwendungen im Rahmen der materiellen Prüfung zu beachten hat. Das ist seit Jahrzehnten einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. Die Behörde hat nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bekanntlich den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und deshalb auch verfristete Einwendungen ebenso wie jede andere ihr bekannt gewordene Tatsachen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen.

Vorschlag: Zurückführung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG-E auf die Fassung des Referentenentwurfs:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ~~es sei denn, die vorgebrachten Einwendungen sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.~~“

Entsprechendes gilt für § 9 Abs. 1c UVPG, § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG, § 11a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV, § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV, § 7a Abs. 1 Satz 3 AtVfV. Auch dort ist ein jeweils ähnlich lautender Passus eingefügt, der jeweils zu streichen ist.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Oliver Schollmeyer
T: +49 30 2028-1633
O.schollmeyer@bdi.eu

D 0816